

Satzung – Verein für Heimatgeschichte Pfeffenhausen und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Verein für Heimatgeschichte Pfeffenhausen und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in Pfeffenhausen. Er ist beim Amtsgericht Landshut in das Vereinsregister eingetragen. Dieses Gericht ist der ausschließliche Gerichtsstand für den Verein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege. Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Erforschung der Geschichte der Marktgemeinde Pfeffenhausen und Umgebung zu fördern und geschichtliches Verständnis für die Heimat zu wecken und zu pflegen.

Dies soll erfolgen durch:

- Herausgabe der „Pfeffenhausener Geschichtsblätter
- durch die Herausgabe eines Heimatbuches über die Geschichte des Marktes
- z. B. durch Vorträge, Führungen und Studienfahrten.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Die Vereinsgeschäfte führen der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassier. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird in den jährlich stattfindenden Generalversammlungen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte über € 500 die Zustimmung der übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Vereine gegen Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages werden. Der Jahresbeitrag für Schüler und Studenten ist auf die Hälfte ermäßigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen. Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eines jeden Vereinsjahres erklärt werden.

Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Im Weiteren erfolgt eine Ausschließung, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein trägt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstands,
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 7 Vertretungsmacht des Vorstands

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, die in dem rechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch auf € 500 beschränkt. Der Vereinsvorstand hat bei der Begründung jeglicher rechtlicher Verpflichtung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vorstandsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von dem Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

§ 8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

§ 9 Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Nachfolge zu bestimmen ist.

Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

§ 10 Formvorschriften

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt (§§ 47 ff. BGB). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Pfeffenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Pfeffenhausen, den 20. September 2002

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Konrad Haberberger, Sabine Haberberger, Konrad Fahmüller, Gabriele Schönfelder, Christa Popp, Georg Brandl, Maria Artinger, Ruth Müller, Edgar Tretter, Hans Peter Huber, Konrad Reithmeier, Schöffthaler